

28.11.2022

Kleine Anfrage 836

der Abgeordneten Sven Tritschler und Markus Wagner AfD

90 Beschuldigte – Was weiß die Landesregierung?

Mit Antwort der Landesregierung vom 11. Oktober 2022, Drucksache 18/1157, auf unsere Kleine Anfrage vom 12. September 2022, Drucksache 18/882, wurde unsere gestellte Frage

„Wie ist der Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben genannten Vorfall? (Bitte Tatverdächtige, Vorstrafen der Tatverdächtigen, Straftatbestände, Staatsbürgerschaften der Tatverdächtigen, seit wann Tatverdächtige im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, Vornamen deutscher Tatverdächtiger und sonstige polizeiliche Erkenntnisse über die Tatverdächtigen nennen.)“¹

von der Landesregierung wie nachstehend beantwortet:

„Der Vorfall ist nach Mitteilung des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf in dem vorbezeichneten Bericht Gegenstand eines bei der Staatsanwaltschaft – ZeOS NRW – Düsseldorf geführten Umfangsverfahrens, das sich gegen etwa 90 Beschuldigte richtet, denen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines „Hawala-Netzwerks“ die Bildung einer kriminellen Vereinigung, Verstöße gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) u. a. vorgeworfen werden. Gegen vier Beschuldigte ist insoweit Anklage wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geiselnahme, räuberischer Erpressung, gefährlicher Körperverletzung und Beihilfe zur unerlaubten Erbringung von Zahlungsdiensten erhoben worden, im Übrigen dauern die Ermittlungen an.

Soweit wegen des benannten Vorfalles auch bei der ZenTer NRW, nach Einleitung durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, gegen A. wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland u. a. Ermittlungen geführt worden sind, wurde die Verfolgung ausweislich des vorbezeichneten Berichts des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf, da der Schwerpunkt des dem A. vorzuwerfenden Verhaltens erkennbar auf Hawala-Banking lag und die hier gegenständlichen Zahlungen zur Unterstützung und Finanzierung von Terrororganisationen im Verhältnis gesehen allenfalls nur einen geringen Teil ausmachten, gemäß § 154a StPO mit Blick auf das insoweit von der ZeOS NRW geführte Ermittlungsverfahren beschränkt und im Übrigen einvernehmlich an diese zur weiteren Verfolgung abgegeben.

Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Beschuldigten, deren Vorstrafen, Tatvorwürfen, Staatsbürgerschaften, Vornamen und sonstigen polizeilichen Erkenntnissen könnte nach dem vorbezeichneten Bericht des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf allenfalls durch händische

¹ Drucksache 18/1157, S. 3.

Auswertung der umfangreichen Akten erfolgen und ist daher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten.“²

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Welche Staatsangehörigkeiten haben die etwa 90 Beschuldigten, gegen die sich das Umfangsverfahren richtet, denen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines „Hawala-Netzwerks“ die Bildung einer kriminellen Vereinigung und Verstöße gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) u. a. vorgeworfen werden?
2. Welche Staatsangehörigkeiten haben die vier Beschuldigten, gegen die Anklage unter anderem wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erhoben worden ist?
3. Welche Eintragungen im Bundeszentralregister liegen über die in Frage 1 genannten Beschuldigten vor?
4. Welche Terrororganisationen in welchen Ländern wurden durch die gegenständlichen Zahlungen unterstützt und finanziert?

Sven Tritschler
Markus Wagner

² Ebd.